

Waidhofen, am 10.07.2018

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: WY-0267, Wirts; Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Ma. Enzersdorf; Unterfahung des Lugerbaches, Gst.Nr. 1572/1, KG Wirts, durch Niederspannungskabelleitungen; wasserrechtliches **Bewilligungsverfahren**

Unser Zeichen: H/1-WR-944/2-2018

Verhandlungskundmachung

Mit Eingabe vom 13.06.2018, Zl. H/1-WR-944-2018 hat die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Unterfahung des Lugerbaches, Gst.Nr. 1572/1, KG Wirts, nächst den Gst.Nr. 634, 642/4, 633/3, 642/1, 600/4 und 628/5, alle KG Wirts, durch Verlegung eines Niederspannungskabels gemäß dem Projekt der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Ma. Enzersdorf vom 13.06.2018 angesucht.

Durch das gegenständliche, projektierte Niederspannungskabel wird der Luegerbach

- im Bereich der nordöstlichen Ecke vom Gst.Nr. 634, KG Wirts in Form einer offenen Künette, sowie
- im südöstlichen Bereich vom Objekt „Anwesen Winklmayr“ (Gst.Nr. 633/3 u. 642/1, beide KG Wirts) mittels Dükerung, in Form einer offenen Künette und
- im Bereich der westlichen Ecke vom Gst.Nr. 628/5, GK Wirts, mittels Dükerung in Form einer offenen Künette

unterfahren.

Das Niederspannungskabel der Type E-AY2Y-J 4x150 SM 1 kV HD wird im Unterfahungsbereich in einem Schutzrohr DN 125 ca. 1,5 m unter Bachsohle hindurchgeführt.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem aufliegenden Projekt der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, Ma. Enzersdorf vom 13.06.2018 hervor.

Seite 1/4



Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 14, 15, 38, 98, 105, 107, 108, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. 58/2017 sowie §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl.Nr. 161/2013 für

Freitag, den 20.07.2018, 10:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer im Rathaus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Großer Sitzungssaal anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,
die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)



Ergeht an:

1. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Ma. Enzersdorf
2. Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

3. Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, diese vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hinsichtlich Gst.Nr. 1572/1, KG Wirts
4. Herr Josef Winklmayr, Lugergraben 6, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
5. Frau Birgit Übelacker, Talfriedweg 4, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
6. Herr Hermann Kammleitner, Weyererstraße 106, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
7. Frau Petra Kammleitner, Weyererstraße 106, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
8. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herr Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
9. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
10. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
11. Fischereiviererausschuss III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
12. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu Zl. RU4-EEA-17156/001-201
13. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
14. Verein „Petri-Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z.Hd. Herr Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
15. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
16. Güterweggemeinschaft „Lugergraben“ z.H. Obmann Josef Winklmayr, Lugergraben 6, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
17. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
18. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
19. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
20. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
21. Bereich H/2, z.Hd. Herr Ing. Markus Schuller, im Hause
22. Bereich PW/3, z.Hd. Herr Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
23. Bereich PW/2, z.Hd. Herr Gerhard Pöchhacker, im Hause
24. Zur Kundmachung an der Amtstafel
25. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel